

Bei der Abstimmung wird das Minoritätsgutachten gegen 21 Stimmen angenommen.

Als vierter Gegenstand der Tagesordnung folgt der Bericht der ersten Deputation über die Anträge des Abg. Schred, Beschleunigung und Vereinfachung des Civil- und Strafproceßverfahrens betreffend, die wir in der Hauptsache schon mitgetheilt haben.

Neu hinzu tritt ein Antrag, der ursprünglich der Regierung zur Erwägung überwiesen war, in Folge der Beschließung der Kammer aber nunmehr an dieselbe zur Berücksichtigung gelangt: es möglich bezüglich der Abwartung auswärtiger Termine für diejenigen Fälle, in welchen von den Sachwaltern und Gerichtsbeamten eine Post- oder Eisenbahnverbindung nicht benutzt werden kann, ein tagmäßiger Ansat für das Fortkommen der Sachwalter und Gerichtsbeamten (je nach der Meile) ohne das Erfordern besonders Nachweises festgestellt werden."

Alle anderen von der Deputation zur Berücksichtigung befürworteten Anträge werden demgemäß von der Kammer an die Staatsregierung überwiesen.

**** Dresden, 21. December. Erste Kammer. Se. königl. Hoheit Kronprinz Albert referirt zunächst über das Decret wegen provisorischer Forterhebung der Steuern im Jahre 1870. Die Deputation beantragt die Genehmigung desselben. Referent fügt dem Bericht nur noch die Bemerkung hinzu, daß man den von der Regierung in Aussicht gestellten Wegfall der Steuerzuschläge mit vollster Befriedigung begrüße und daß die Kammer bei ihrem neulichen Beschlusse über die Staatseisenbahn-Verwendungen in keinem Falle einen auf die Vereitelung oder Erschwerung dieses Wegfalles der Steuerzuschläge gerichteten Hintergedanken gehabt habe. Die Kammer nimmt darauf das königl. Decret einstimmig an.**

Es folgt der anderweite Bericht über den Gesetzentwurf, die Aufhebung der Communalgarden betreffend. Die Zweite Kammer hat hierbei bekanntlich das von der Staatsregierung vorgeschlagene Surrogat, die Errichtung von Schutzwehren, abgelehnt, während die Erste Kammer auf den Regierungsvorschlag einging. Die Deputation der letzteren ist jedoch neuerdings zu der Anschauung gelangt, dem Beschlusse der Zweiten Kammer beizutreten, also die Communalgarden einfach aufzuheben, welcher veränderten Entschließung man sich heute im Plenum anschließt.

**** Dresden, 22. December. Zweite Kammer. Auf der Registrande befindet sich ein Antrag des Abg. Dr. Schubert und 13 Genossen, die Staatsregierung wolle an der Universität Leipzig einen Lehrstuhl für Homöopathie errichten, ferner ein Antrag des Abg. Krause, die Staatsregierung wolle baldthunlichst mit den Fürsten, Grafen und Herren von Schönburg in Unterhandlung wegen Aufgabe der dem Hause Schönburg zur Zeit noch zustehenden exceptionellen öffentlichen Gerechtsame treten, oder, wenn diese Unterhandlung nicht zum Ziele führen sollte, im Wege der Gesetzgebung die Beseitigung dieser Gerechtsame herbeiführen, sowie eine Mittheilung der Staatsregierung, daß sie eine Neuwahl an Stelle des ausgeschiedenen Abg. Bloß für diesen Landtag nicht mehr vorzunehmen gedenke, da der neugewählte Abgeordnete nach Lage der Sache erst kurz vor Ende der Session in die Kammer werde eintreten können.**

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht der vierten Deputation über die Beschwerde mehrerer Bürger zu Riesa gegen das königl. Cultusministerium wegen Untersagung einer Versammlung zur Besprechung kirchlicher Angelegenheiten. Ein Auszug hieraus ist bereits mitgetheilt. Vor Eintritt in die Debatte beantragt Abg. Körner und genehmigt die Kammer, daß ausnahmsweise der Deputationsbericht vom Referent, Abg. Ludwig, vollständig vorgelesen werde.

Abg. Schreiber: Nach den ihm zugegangenen Mittheilungen müßten die kirchlichen Verhältnisse in Riesa allerdings traurige sein. Der Friede ist aber nicht, wie seitens der Regierung behauptet werde, Gefahr gelaufen, durch die verbotene Versammlung gestört zu werden, sondern er war schon gestört. Er werde für den Antrag der Deputation stimmen.

Abg. Walter: Er habe mehrere Mal den Bericht durchgelesen und sich darnach klar überzeugt, daß das Cultusministerium im Unrechte ist. Dasselbe hat die Versammlung als eine Demonstration bezeichnet. Woher konnte es dies wissen? In der Stadt Riesa herrschte früher ein guter kirchlicher Sinn, derselbe ist jetzt einem Zustande des Streites und Haders gewichen. Wohin soll es führen, wenn es beliebig gestattet sein soll, Versammlungen von Kirchengemeindemitgliedern zu verbieten? In der Stadt Dresden wurde ebenfalls eine derartige Versammlung durch die Kreisdirection verboten und dadurch eine böse Stimmung hervorgerufen. Der Pastor Böttcher in Riesa möge ein ganz guter Mensch sein, jedoch Menschenkenntniß besitze er nicht, und sein größter Fehler war, daß er gegen den klar ausgesprochenen Willen der ganzen Gemeinde dem an ihm seitens des Patronatherrns ergangenen Rufe folgte. Redner erwartet die Erklärung von der Regierungsbank, daß solche Dinge nicht wiederkehren werden. (Bravo!)

Abg. Schred: Es handle sich bei der vorliegenden Angelegenheit nicht bloß um ein locales Ereigniß, sondern man habe einen eclatanten Eingriff in die Rechte des Volkes, in die von der Verfassung garantierte Glaubens- und Gewissensfreiheit vor sich. Der §. 30 der Kirchen- und Synodalordnung lasse es recht wohl zu, daß sich die Kirchengemeindemitglieder ohne Veranlassung der Consistorialbehörde versammeln können. Gegen diejenige Interpretation, von welcher das Cultusministerium Gebrauch gemacht habe, müsse man energisch protestiren. Die Städte- und Landgemeinde-Ordnung, welche angerufen worden sei, werde von den jeweiligen Ministerien, wie die Geschichte zeige, auf das verschiedenartigste gehandhabt. Beschließen die Stadtverordneten etwa hier und da Localitätsadressen, so würden dieselben entgegengenommen, geschehe das Gegentheil, so sei sofort der Einwand der Nichtcompetenz bei der Hand. Mit der in der Rückantwort an das Cultusministerium enthaltenen Erklärung des Ministers des Innern, daß bei ihm keine Bedenken gegen die Berechtigung jener Versammlung vorhanden, könne man sich nicht begnügen, denn derselbe habe das Vereins- und Versammlungsrecht weit besser zu schützen. Weshalb habe nun das Cultusministerium die Versammlung verboten? Weil es gewußt, daß die Majorität der Versammlung sich gegen den Cultusminister und dessen Richtung aussprechen werde. Die vorliegende Frage beweise recht deutlich, daß die frühere Erklärung des Cultusministers, er stehe über den Parteien, unbegründet sei. (Bravo! Sehr wahr!) Es thue ihm leid, daß er so Etwas in Abwesenheit des Cultusministers sagen müsse, indeß er nehme an, daß die anwesenden Herren Commissare beauftragt seien, ihn, wenn sie es vermöchten, zu widerlegen. Wer seien die Referenten des Cultusministers? Immer nur die Herren Geistlichen! Möge man doch endlich einmal auf die Wünsche des Volkes selbst hören. Dasselbe wolle in Frieden mit der Kirche leben, darum hinweg mit den Glaubensjelen, hinweg mit der starren Orthodorie! (Lebhaftes Bravo!)

Abg. Körner: Das Cultusministerium hat durch das Verbot der Versammlung gegen klare Bestimmungen der Gesetzgebung verstoßen. In der Verordnung desselben hat man sich auf Anordnungen des Synodalgesezes berufen, die sich gar nicht darin befinden. Die ganze von dem Verbot betroffene Bevölkerung sage sich: hier liegt die Kränkung eines garantierten öffentlichen Rechtes vor. Warum verfähre das Cultusministerium nicht gleich dem Justizministerium, welches seiner Zeit freiwillige Verzichtse von den Inhabern der Patrimonialgerichtsbarkeit gern entgegengenommen habe?

Abg. Temper schließt sich vollständig der Ansicht an, daß aus der Kirchen- und Synodalordnung kein Ausnahmezustand hergeleitet werden kann. Der hauptsächlichste Umstand, welcher der Herstellung des Friedens zwischen Kirche und Staatsbürgern im Wege stehe, sei die herrschende theologische Richtung. In Sachsen werde beklagenswerther Weise der theologischen Wissenschaft ein gewisses Maß angelegt.

Abg. Petri: Wenn der vierte Theil von dem, was in den Zeitungen über die kirchlichen Verhältnisse zu Riesa gestanden, wahr sei, so müsse man schon darüber sehr ungehalten sein. Leider habe er jedoch aus dem Deputationsbericht gesehen, daß alle vier Theile auf Wahrheit beruhen. Der Herr Cultusminister habe einen Eingriff in das Versammlungsrecht vorgenommen, wie er nicht ärger vorkommen könne. Wenn man, wie er, in unserem Lande weit und breit herumgekommen, so müsse man bemerkt haben, daß überall nur da kirchlicher Unfrieden vorhanden sei, wo orthodoxe Geistliche ihr Wesen treiben.

Abg. Israel: Es ist die heilige, ernste Pflicht der Kammer, sich gegen eine solche Auslegung der Kirchen- und Synodalordnung, wie sie vorliege, energisch zu verwahren, damit es in Zukunft nicht ferner gewagt werde, verfassungsmäßige Rechte der Staatsbürger hinweg zu escamotiren.

Reg.-Commissar Feller: Wenn eine Genossenschaft oder Gemeinde ein verfassungsgemäßes Organ besitze, so erleide das Versammlungsrecht naturgemäß eine Beschränkung, da es nur zu Verwirrung führen könne, wenn sich die Genossenschaftsmitglieder beliebig neben ihrem Organ versammeln. Er müsse durchaus in Abrede stellen, daß das Cultusministerium die Kirchen- und Synodalordnung benutze, um das freie Vereins- und Versammlungsrecht nach beliebigem Ermessen zu beeinträchtigen. Der Beweis dafür sei das ungestörte Bestehen des Vereins weltlicher Kirchengemeindemitglieder zu Leipzig, ferner das Stattfinden der gegen die oberlausitzer Klöster gerichteten Volksversammlung zu Dresden. Redner geht nun auf den §. 30 der Synodalordnung und die betreffende Versammlungseinladung im Elbeblatt zu Riesa ein, und bittet die Kammer, den Vorschlägen der Deputation kein Gehör zu schenken. (Allgemeines Gelächter, Präsident bittet um Ruhe!)

Abg. Schred widerlegt mehrere dieser Ausführungen und tadelt, daß der Cultusminister heute, bei einer so hochwichtigen Angelegenheit, nicht auf seinem Plaze sei.

Regierungs-Commissar Hübel: Der Herr Cultusminister habe zu seinem großen Bedauern eine Geschäftsreise unternehmen müssen. Für die vielfachen gegen denselben heute wieder gerichteten Angriffe

ermangelte
Wissenschaft
in den kirchlichen
logischen
botene Mi
mitglieder
ministerium
Ein
Abg.
unbegreif
das gesan
wolle er
Regierun
und beh
ein Dr
Gegen
werden.
der Vol
tung, d
daß die
dies k
Fied vo
liberal
Hand d
an das
uns ni
gespro
in der
auch r
der P
zu ver
zu
redner
Cultu
hier
in die
zur
lichen
Lebig
geha
deut
ern
min
mar
die
Sch
We
auf
sein
der
Ja
erf
al
G
be
ri
re
q
g